

Meine Herren! Vielleicht hat man auch beabsichtigt, mit einer communalen Erbschaftssteuer sich für die Fälle schadlos zu halten, wo Jemand in einer Gemeinde eine längere Reihe von Jahren gelebt und ein großes Vermögen sich erworben hat, und der dann nicht daran denkt, der Gemeinde, welcher er viel zu verdanken hat, eine letztwillige Schenkung zukommen zu lassen. Meine Herren! Ich fürchte, mit einer solchen communalen Erbschaftssteuer würde eher das Gegentheil erreicht, würde der schöne Brauch, der in wahrhaft großartiger Weise z. B. in der Stadt Leipzig sich äußert, auf den Todesfall der Vaterstadt gemeinnützige oder wohlthätige Stiftungen und Vermächtnisse zu überweisen, gewiß nicht gefördert werden.

Meine Herren! Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, mit der Majorität der Deputation der Regierungsvorlage zuzustimmen und den Antrag der Minorität abzulehnen.

Abg. Kockel: Meine Herren! Ich stehe voll und ganz auf dem Boden der Deputationsminderheit, und bin derselben dankbar, daß sie die Petition des Armenverbandes Ruckau als gerecht anerkannt hat und eben durch den Antrag unter C im Bericht die Sache, wenn sich wirklich bei anderen dergleichen Fällen Ungleichheiten herausgestellt haben, für's Künftige geregelt haben will. Es ist ja in der Begründung des Decrets Nr. 11 zugegeben, daß sich diese Erhebung von den Erbschaften in vielen Fällen in der Lausitz als praktisch erwiesen hat. Nun, was sich als praktisch erwiesen hat, sollte man doch nicht abschaffen, das sollte man gerade allgemein einführen; wenn aber Etwas nicht richtig und klar gewesen ist, dann sollte man es verbessern durch eine Gesetzesänderung, nicht aber den betreffenden § 13 unter Ziffer 4 gänzlich aufheben.

Ich will nur einen Fall erwähnen, der sich in meiner nächsten Nähe zugetragen hat. In einer Gemeinde starb vor einigen Jahren ein reicher Mann; man sprach davon, er hinterlasse ein Vermögen von 100,000 Mark; er hatte keine Kinder und keine nahen Verwandten, sondern der Erbe war ein ganz entfernter Verwandter. Da ist es doch kein Wunder, wenn die betreffende Gemeinde von dem ihr nach dem Gesetze, bez. den Ortsstatuten zustehenden Rechte Gebrauch machte und sich von dem Capital Das auszahlen ließ, was ihr nach dem Gesetze und Ortsstatut gehörte, zumal der Mann in der Gemeinde so lange Jahre gelebt und dort die Bürgerrechte genossen hat. Ich glaube, daß es auch sehr gut für die Gemeinden ist, zumal bei der jetzigen schweren und drückenden communalen Besteuerung (wo-

rüber man allgemein klagt) eine solche indirecte Einnahme zu haben, die Niemanden drückt. Sie ist, wie mir aus der Lausitz bekannt ist, nur erhoben worden in den Fällen, wo nur lachende Erben vorhanden waren, nicht da, wo Kinder und nahe Anverwandte als Erben vorhanden waren, und vom Grundbesitze, soweit ich die Sache kenne, ist sie auch nicht erhoben worden, sondern nur bei Capitalerbschaften. Ich kann die hohe Kammer daher nur bitten, daß sie den Minoritätsantrag annimmt mit Rücksicht auf die jetzigen allgemeinen communalen Steuerlasten.

Abg. Dr. Mindwiz: Meine Herren! Ich gehöre auch zur Minorität und möchte auch die Steuer empfohlen wissen; erstens moralisch ist sie doch sicher — denn sie wird vom Staate erhoben, und der Staat wird doch keine unmoralische Steuer erheben und, meine Herren, Das, was dem Staate gut schmeckt und wohl bekommt, daran werden wir Gemeinden sich wohl nicht den Magen verderben. Ich möchte ein Beispiel kurz erwähnen. Ein alter Herr stirbt, er hat einen näheren Verwandten, seine Schwester, der hinterläßt er 6000 Mark und das ganze übrige Vermögen vermacht er der Wirthschafterin, die ihren alten Schatz heirathet und nun das Vermögen in Blasewitz verzehrt. Die Gemeinde aber hat das Nachsehen. Nun, meine Herren, derartige Fälle sind wohl dazu geeignet, daß die Gemeinde sagen kann: wir wollen auch eine Steuer haben von dem Vermögen, was er sich in der Gemeinde erworben hat.

Es ist hier gesagt worden, es sei das ein Specialgesetz von der Lausitz. Nun gut, wenn die Lausitz ein derartiges gutes Specialgesetz hat, so sehe ich nicht ein, warum wir erstens ihr das nehmen wollen, und zweitens, warum wir nicht dasselbe für das ganze Land einführen wollen.

Vicepräsident Streit: Meine Herren! Ich habe in der Deputation zur Minderheit gehört und möchte zur Feststellung oder Erläuterung des Standpunktes, den ich in der Angelegenheit einnehme, Folgendes bemerken. Ich erwähne zuerst, meine Herren, daß, soviel mir bekannt, die königl. Staatsregierung eigentlich bloß dadurch, daß sie Veranlassung hatte, den Abschnitt II des Gesetzentwurfes der Ständeversammlung vorzulegen, dazu gekommen ist, auch den Abschnitt I mit in den Entwurf aufzunehmen. Eine besondere dringende Veranlassung zu der Aufnahme des Abschnittes I hat meines Erachtens nicht vorgelegen. Die betreffende Erbschaftsabgabe, wie sie Ziffer 4 von § 13 A der Armenordnung von 1840 erwähnt, ist nun allerdings nicht, wie der Colleague Mind-